

**BEBAUUNGSPLAN NR. 130.1
„INDUSTRIEGEBIET FRIESOYTHE NORDWEST III“
STADT FRIESOYTHE**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

**Stellungnahmen zu den vorgebrachten
Anregungen und Hinweisen**

| <p>Stadt Friesoythe Bebauungsplan Nr. 130.1 „Industriegebiet Friesoythe Nordwest III“ Anregungen und Hinweise</p> | <p>Stellungnahme / Beschlussvorschlag</p> |
|---|--|
| <p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> | |

**Stadt Friesoythe
Bebauungsplan Nr. 130.1
„Industriegebiet Friesoythe Nordwest III“
Anregungen und Hinweise**

Stellungnahme / Beschlussvorschlag

LANDKREIS CLOPPENBURG

Der Landrat

67 – Amt für Planung, Natur und Umwelt
67.2.3 Bauleitplanung
(Bitte bei Antwort stets angeben)



Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Stadt Friesoythe
durch Fach

Dienstgebäude
Kreishaus
Eichstraße 29
49661 Cloppenburg
Telefon 04471 / 15-0
Telefax 04471 / 85697
Email kreisbau@lkclp.de
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
KFZ-Zulassung Cloppenburg
Montag bis Donnerstag 7.30 – 11.30 und 14.00 – 15.00 Uhr
Freitag 7.30 - 11.30 Uhr
KFZ-Zulassung Friesoythe
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

| | | | |
|-------------------------------------|--|--|---------------------------|
| Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom | Tel.: (0 44 71) Vermittlung: 15 - 0 Durchwahl: 15 – 193 Email: groneick@kclp.de | Bearbeiter/ in Herr Groneick Zimmer-Nr.: 1.073 | Cloppenburg 20.08.2007 |
|-------------------------------------|--|--|---------------------------|

Bebauungsplan Nr. 130.1 „Industriegebiet Friesoythe Nordwest III“

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

1. Im Umweltbericht sind die Schutzgüter im Einzelnen abzuhandeln. Es ist auch auf die Nullvariante einzugehen.
Für die Eingriffsbilanzierung wird das Städtetagsmodell angewandt. Auf Seite 10 der Begründung wird der unbefestigte Weg im Bestand mit einem Wertfaktor von 0,6 bewertet. Das Städtetagsmodell geht aber von ganzen Zahlen aus und verwendet keine Dezimalzahlen. Nach dem Städtetagsmodell wird ein unbefestigter Weg DW mit 2 bewertet. Eine Dezimalzahl kann nur verwendet werden, wenn von einer Fläche ein bestimmter Prozentanteil einem bestimmten Biotoptyp zugeordnet wird, z.B. 40% eines Weges sind befestigt und die restlichen 60 % stellen sich als Rasenfläche dar. Bei einer Fläche von 100 m² könnte die Gesamtfläche mit einem Wertfaktor von 0,6 belegt werden, da nach dem Städtetagsmodell die Rasenfläche GRA mit einem Wertfaktor von 1 belegt ist.
Der Planungswert für Freiflächen wird in der Eingriffsbilanzierung auf Seite 12 der Begründung ebenfalls mit einem Wertfaktor von 0,6 angesetzt. Hier müsste der Wertfaktor für Freiflächen – Beete, Rabatten ER – mit einem Wertfaktor von 1 angegeben werden.
2. Die überplanten öffentlichen Grünflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 130 sind bereits realisiert und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt worden. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche und die damit verbundene Beseitigung/ Rückschnitt – Rodung ist aus Artenschutzgründen erst nach der Brutzeit von Vögeln zulässig. Die Beseitigungsarbeiten sind daher im Winterhalbjahr durchzuführen.
Zur Nachvollziehbarkeit ist der Begründung eine Karte mit der Lage der externen Ersatzfläche beizufügen.
3. Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, wenn für die Ableitung des Oberflächenwassers die Versickerung über die begrünte Bodenzone gewählt wird. Falls über Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken oder direkt in offene Gewässer abgeleitet wird, muss

- zu 1.
Diesen Hinweisen wird gefolgt.
Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt (einschließlich der Bilanzierung).
- zu 2.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
- zu 3.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Stadt Friesoythe
Bebauungsplan Nr. 130.1
„Industriegebiet Friesoythe Nordwest III“
Anregungen und Hinweise**

Stellungnahme / Beschlussvorschlag

2

die Planung großflächig (unter Einbeziehung von Altbaugebieten) erfolgen. Das in Gewässer eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für Tiere und Pflanzen schädliche Stoffe, insbesondere keine ölhaltigen oder anderweitig wassergefährdende Stoffe enthalten. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen der Vorbehandlung des Niederschlagswassers vorzusehen.

4. Für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser sind Einleitungserlaubnisse erforderlich. Dies gilt auch, soweit Oberflächenwasser in Oberflächengewässer eingeleitet werden soll. Geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Bau von Regenrückhaltebecken usw.) dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach den Niedersächsischen Wassergesetz umgesetzt werden.
5. Im übrigen weise ich auf mein Schreiben an die Städte/ Gemeinden vom 02.08.1999 „Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange bei der Bauleitplanung“ hin.

Im Auftrage

(Viets)

Abschrift gelangt an

- a) 67.1 - Naturschutz und Landschaftspflege
- b) 70 - Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft

abges.:

zu 4.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

zu 5.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Stadt Friesoythe
 Bebauungsplan Nr. 130.1
 „Industriegebiet Friesoythe Nordwest III“
 Anregungen und Hinweise**

Stellungnahme / Beschlussvorschlag



Niedersächsische Landesbehörde
 für Straßenbau und Verkehr
 Geschäftsbereich Lingen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 Geschäftsbereich Lingen, Postfach 20 80, 49790 Lingen (Ems)

Stadt Friesoythe
 Postfach 1160
 26161 Friesoythe

EINGEGANGEN
 10. Aug. 2007
 Stadt Friesoythe

Bearbeitet von Bernhard Mengerling
 E-Mail : Bernhard.Mengerling@nlstbv-lin.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl Lingen
 2111/21102-130.1 (05 91) 80 07-175 08.08.2007

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130.1 „Industriegebiet Friesoythe Nordwest III“ der Stadt Friesoythe (gleichzeitige Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 112.1 und 130) hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet grenzt im Osten, außerhalb der Ortsdurchfahrt, an die Bundesstraße 72. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Industriegebietes.
 Entlang der Bundesstraße gelten die Anbauverbote und –beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Ich bitte, die 40 m - Baubeschränkungszone entlang der Bundesstraße (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der B 72) im Plan darzustellen und zu kennzeichnen mit:

„ 40 m - Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG“

Dazu bitte ich folgenden Hinweis aufzunehmen
 „Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Werbeanlagen -freistehend oder an Gebäuden- innerhalb der 40 m – Baubeschränkungszone entlang der B 72 ist die Beteiligung und Zustimmung des Straßenbaulasträgers der Bundesstraße erforderlich.“

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

(Mengerling)

Diesem Hinweis wird gefolgt.
 Die 40 m-Baubeschränkungszone entlang der Bundesstraße wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und entsprechend planzeichnerisch festgesetzt. Ebenso wird der Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen.